

H A U P T S A T Z U N G

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 2. Oktober 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) ein Ausschuss für Finanzangelegenheiten (Finanzausschuss)
- b) ein Ausschuss für Jugend und Sport
- c) ein Friedhofsausschuss
- d) ein Ausschuss Touristik
- e) ein Technischer Ausschuss

(2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und folgenden weiteren Mitgliedern des Gemeinderats:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| a) Finanzausschuss | 4 weitere Mitglieder |
| b) Ausschuss für Jugend und Sport | 4 weitere Mitglieder |
| c) Friedhofsausschuss | 4 weitere Mitglieder |
| d) Ausschuss Touristik | 4 weitere Mitglieder |
| e) Technikausschuss | 4 weitere Mitglieder |

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

IV. Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs.1 zukommen:

2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von städtischen Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

2.2 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen (§ 33 Abs. 3 GemO).

2.3 Die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei der Durchführung einzelner Verwaltungsgeschäfte, insbesondere bei Wahlen und Zählungen sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.4 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Bauleistungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall (Bewirtschaftungsbefugnis).

2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt

2.6 Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne des Wohnungsbürgschaftsgesetzes.

2.7 Verpachtung und Pachtung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbegrenzter Höhe.

2.8 Verkauf von beweglichen Gegenständen bis zu einem Wert von 20.000 Euro im Einzelfall.

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.

2.10 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 Euro im Einzelfall.

2.11 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.

2.12 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall.

2.13 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall

- 1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;

- 2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,-- Euro

2.14 Abschluss von Verträgen über die Ablösung der Stellplatzpflicht.

2.15 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG).

2.16 Die Willenserklärung über den Eintritt oder das Austreten der Stadt in bzw. aus einem Verein.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl 3 Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

VI. Stadtteile

§ 8

Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten, Stadtteilen:

- 1.1 Schiltach
- 1.2 Lehengericht

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 9

Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 8 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs.2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden ab der Kommunalwahl 2014 wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Schiltach 11 Sitze
- 2.2 Wohnbezirk Lehengericht 3 Sitze.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 10

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Lehengericht wird eine Ortschaft eingerichtet.

§ 11

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

- (1) In der nach § 10 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 8 Mitglieder.

§ 12

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere die Mitwirkung:
 - 3.1 bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung, sowie der Finanzplanung, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für den Stadtteil Lehengericht handelt;
 - 3.2 bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne);
 - 3.3 bei Erlass, Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
 - 3.4 bei der Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
 - 3.5 bei Fragen der örtlichen Verwaltung, insbesondere der Personalbesetzung;
 - 3.6 beim Bau und wesentlicher Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen;
 - 3.7 beim Ausbau und der Verbesserung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung;
 - 3.8 beim Bau, der Errichtung oder der Erweiterung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen;
 - 3.9 bei der Vergabe von Aufträgen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats von Schiltach fallen und den Stadtteil Lehengericht betreffen;
 - 3.10 beim Ankauf und Verkauf von Grundstücken im Stadtteil Lehengericht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, die den Stadtteil Lehengericht betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für den Stadtteil Lehengericht zugewiesenen Haushaltsmittel bis zum Höchstbetrag von 15.000 Euro im Einzelfall, insbesondere

4.2 den Verkauf, die Vermietung und die Anmietung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro Wert oder Jahresmiete im Einzelfall;

4.3 Vermietung oder Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken bis zu 5.000 Euro Jahresmiete oder Pacht im Einzelfall;

4.4 die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und den Zuschlag von arrondierten Jagdflächen sowie der Fischwasser im Stadtteil Lehengericht;

4.5 die künstliche Besamung;

4.6 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;

4.7 die Angelegenheiten der örtlichen Vereine;

4.8 die Pflege des Ortsbildes;

4.9 die Benützung und Ausstattung der öffentlichen Gebäude sowie der Gemeindehalle "Vor Eulersbach";

Dieser Zuständigkeitskatalog kann nach Anhörung des Ortschaftsrats aus wichtigem Grund geändert werden.

(5) § 12 Abs. 3 und 4 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO genannten Angelegenheiten, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 6 übertragen sind.

(6) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats. Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates aus den Wertgrenzen des Abs. 4 bestimmt, bezieht sich diese auf den wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorhabens in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit des Ortschaftsrates ist unzulässig.

§ 13

Ortsvorsteher

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Der Ortsvorsteher, der nicht Gemeinderat ist, kann mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Dem Ortsvorsteher wird die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall zur dauernden Erledigung übertragen.
- (6) Zusätzlich werden dem Ortsvorsteher die Zuständigkeit bzw. die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung übertragen:

6.1 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen sowie bei Zählungen aller Art sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

6.2 die Ehrung von Einwohnern des Stadtteils Lehengericht bei Alters- und Ehejubiläen, bei Verdiensten um die bisherige selbständige Gemeinde und den Stadtteil Lehengericht und bei ähnlichen Anlässen; hierzu zählt auch die Ehrung aller Arbeitsjubilare in den Betrieben des Stadtteils Lehengericht;

6.3 die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegebbaus im Stadtteil Lehengericht.

- (7) Änderungen des Zuständigkeitskataloges können nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat vorgenommen werden, wenn sie aus sachlichen Gründen geboten sind.

§ 14

Örtliche Verwaltung

Für die Ortschaft Lehengericht wird im früheren Rathaus der Gemeinde Lehengericht eine örtliche Verwaltung als Dienststelle des Ortsvorstehers eingerichtet.

Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Ortschaftsverwaltung Lehengericht".

IX. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 7. Oktober 2004 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Schiltach, 4. Oktober 2013

Thomas Haas
Bürgermeister